

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 23.02.2021

Nr. 09

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|---|
| 30. | Bekanntmachung
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis des Bewässerungsverbandes Pütz zur Grundwasserentnahme zur Beregnung | 2 |
| 31. | Bekanntmachung
Verlust Dienstaussweis | 3 |
| 32. | Bekanntmachung
Verlust Dienstaussweis | 4 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|--|-----|
| 33. | Bekanntmachung
Flurbereinigung Bergheim, Az. 33.45 - 5 11 05 -
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte | 5-6 |
| 34. | Bekanntmachung
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 16.02.2021 | 7-9 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|--|-------|
| 35. | Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 10 |
| 36. | Bekanntmachung
Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim vom 19.02.2021 | 11-15 |
| 37. | Bekanntmachung
über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2019 gemäß § 117 GO NRW | 16 |
| 38. | Bekanntmachung
Die 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 09.03.2021 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, Pulheim. | 17-18 |
| 39. | Bekanntmachung
Die 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 09.03.2021 um 17:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim. | 19 |

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Bekanntmachung
des Rhein-Erft-Kreises

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis des Bewässerungsverbandes Pütz zur Grundwasserentnahme zur Beregnung**

Der Bewässerungsverband Pütz beantragte mit Schreiben vom 21.12.2020 jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis für das östliche und westliche Verbandsgebiet zur Entnahme von insgesamt 788.000 m³/a Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung. Hierzu sollen zwei voneinander unabhängige Beregnungsstränge mit jeweils drei Entnahmehrunden in der Gemarkung Pütz und Rödingen errichtet werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/32 - Untere Wasserbehörde, Frau Siegers, claudia.siegers@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Bergheim, den 17.02.2021
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

gez.
vom Felde

Bergheim, 18.02.2021

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 3177 von Frau Katrin Schmidt-Wetzlar, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Bergheim, 23.02.2021

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 2505 von Frau Sabine Obermöller, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 11.02.2021
 Zeughausstr. 2 - 10
 Tel. 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Bergheim
Az. 33.45 - 5 11 05 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch den 1. Änderungsbeschluss vom 06.03.2013, den 2. Änderungsbeschluss vom 05.12.2014, den 3. Änderungsbeschluss vom 06.01.2016 und den 4. Änderungsbeschluss vom 25.04.2018 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Bergheim zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bergheim

Gemarkung Kenten

Flur 7 Flurstücke 37 und 38

Gemarkung Niederaußem

Flur 17 Flurstück 58

Gemarkung Oberaußem-Fortuna

Flur 7 Flurstücke 6 und 214

Flur 11 Flurstücke 70/2, 77/2, 78/4, 188/2, 189/2, 337, 342, 343, 345, 347, 354, 359, 365, 439, 449, 491 – 499, 524

Flur 13 Flurstücke 234, 260, 261, 262, 263, 267, 268, 308, 396 und 414

Flur 17 Flurstück 2202/354

Gemarkung Quadrath-Ichendorf

Flur 14 Flurstück 427

Flur 27 Flurstücke 505, 506, 507, 1146/151, 1147/531, 1148/534, 1149/535, 1216/529, 1693/268, 1812/150, 1814/271, 1816/268, 1826/150, 1827/150, 1934/268, 2035/495, 2043/495, 3075/268, 3076/268, 4438, 4439, 4658, 4659, 4916, 4950, 4951, 4955

Gemeinde Elsdorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 43 Flurstücke 105/6, 106/5, 107/4, 108/4, 109/5, 110/6, 112/26, 127, 129, 130 und 225

Flur 46 Flurstücke 154 und 183

Flur 47 Flurstücke 80, 81, 331 und 332

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, 50606 Köln

oder persönlich, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer, bei der

Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Az. 33.45 - 5 11 05 - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Hinweise:

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergheim/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 16.02.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, durch Art. 4 COVID-19 Landesrechtanpassungsgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW.S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 2, 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 86 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert § 72 a durch Art. 3 Abs. 5, 59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 09.10.2020 (BGBl. I, S. 2075), der §§ 1-24 und §§ 46-50, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 03.12.2019 hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 08.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Mitteilungspflichten der Eltern und der Tagespflegeperson

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jede Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht gem. § 67 SGB I wird vorausgesetzt. Dies bezieht sich vor allem auf folgende Punkte:

- eine Änderung der monatlichen Betreuungszeit, da bei einer dauerhaften Abweichung (vier Wochen) von den bewilligten Stunden von mehr als 10 %, nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles, eine Anpassung des Bewilligungsbescheides erfolgen kann

Artikel II

§ 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es wird eine laufende Geldleistung gemäß den Regularien der Anlagen 1 und 2 zu § 15 gewährt.

Anlage 2 zu §15

Fortführung der Geldleistung für die Kindertagespflege

- (1) Die Geldleistung für Tagespflegepersonen wird im Fall einer symptombedingten Covid-19-Testung vom Zeitpunkt des Auftretens der Symptome bis zum Vorliegen des Testergebnisses weitergewährt. Hierfür ist die Vorlage des Testergebnisses sowie die schriftliche Mitteilung über den Zeitraum der Nichtbetreuung erforderlich.
- (2) Für den Fall der Aussetzung der Betreuungsleistung der Tagespflegeperson aufgrund einer Quarantäneanordnung oder einer Covid19-Erkrankung eines Haushaltsangehörigen, der älter als 12 Jahre ist, wird die Geldleistung analog den Vorschriften des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Höhe von 67% des Nettoeinkommens des Vorjahres aus öffentlich geförderter Kindertagespflege gewährt.
- (3) Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind vorrangig gegenüber den Leistungen nach Abs. 2 dieser Anlage. Sie sind durch die Tagespflegeperson beim zuständigen Landesjugendamt anspruchswahrend zu beantragen. Für den Fall einer Bewilligung von Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ISFG) sind für den gleichen Zeitraum bereits gezahlte Leistungen nach dieser Anlage an die Kreisstadt Bergheim zu erstatten.
- (4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Regelungen treten rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Die Gültigkeit der Sonderregelungen gemäß dieser Anlage wird an das mit der pandemischen Lage einhergehende Gesetz geknüpft und gelten daher bis zum Ende der Befristung des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel III

Anlage zu § 15 wird in Anlage 1 zu § 15 umbenannt

Artikel IV

§ 17 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16.02.2021

gez. Volker Mießeler, Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Inverzugsetzung / Anhörung vom 23.10.2020, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: II/50.20.21 an:

Herrn Edede Aiyu

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: 14 Sunset Road, London, SE28 8 RR, Großbritannien

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 24, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für die Empfängerin offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Das vorgenannte Schreiben kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, den 18.02.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Brachschoß

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim vom 19.02.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Pulheim hat gem. § 60 (2) GO NRW in seiner Sitzung am 09. Februar 2021 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 4 Abs. 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim vom 18.12.2020 beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Pulheim betreibt die Bäderlandschaft Aquarena Pulheim (Sauna, Hallenbad und Freibad) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Pulheim erhebt für die Benutzung der Aquarena Pulheim Nutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin/Schuldner der Badgebühr ist die Benutzerin/der Benutzer.
- (2) Besitzt die Benutzerin/der Benutzer nicht die notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle der Benutzerin/des Benutzers nach Abs. 1 eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Löst die Benutzerin/der Benutzer oder ihre/seine gesetzliche Vertreterin / ihr/sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte, den Coin oder die Geldwertkarte, so ist diejenige/derjenige Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner, die/der die Eintrittskarte, den Coin oder die Geldwertkarte löst.

§ 3 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr nach § 3 dieser Satzung entsteht mit dem Erwerb (Kauf) der Eintrittskarte, des Coins oder der Geldwertkarte. Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig. Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung erstellt, die bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden muss.

Wird jemand von der Benutzung des Bades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 5 Gebührennachzahlung

Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, eine Nachzahlung zu leisten. Näheres wird in der der Satzung beigefügten Anlage geregelt.

§ 6 Rückzahlung von Gebühren und Guthaben

- (1) Die Gebühr wird ermäßigt bzw. erstattet
 - bei Absage von Veranstaltungen durch den Betreiber der Aquarena Pulheim

- (2) Die Gebühr wird nicht ermäßigt bzw. erstattet
 - bei ungenutzten oder nicht voll genutzten Eintrittskarten bzw. Coins
 - wenn Freibadgäste das Bad aufgrund eines Gewitters verlassen müssen,
 - wenn die Benutzerin/der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung, die Haus- und Badeordnung oder aus anderen triftigen Gründen aus der Aquarena Pulheim verwiesen wird.

- (3) Das Guthaben einer Geldwertkarte wird erstattet
 - bei nachgewiesener Krankheit durch ein ärztliches Attest
 - bei Tod durch Vorlage der Sterbeurkunde
 - bei Umzug außerhalb eines Radius von 80 km

- (4) Über weitere Erstattungs- und Ermäßigungsgründe entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 7 Schadenersatz bei Verlust von Eintrittskarten, Coins, Geldwertkarten, Schlüsseln von Garderoben und Wertfachschränken, etc.

Bei Verlust der oben genannten Gegenstände wird der Benutzerin/dem Benutzer ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Die entsprechende Preisliste ist beim Kassenpersonal schriftlich hinterlegt und kann jederzeit eingesehen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim vom 18.12.2020 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Nutzungsgebühren

Tarife Aquarena Pulheim

Alle genannten Tarife sind Nettowerte und werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

1. Hallenbadtarife

Einzeltarif Tageskarte	6,07 €
Einzeltarif Tageskarte ermäßigt	3,74 €
Einzeltarif 90-Minuten-Karte	3,27 €
Einzeltarif 90-Minuten-Karte ermäßigt	2,80 €
Überschreitung je 30 Minuten	0,93 €
Überschreitung je 30 Minuten ermäßigt	0,47 €
Gruppenkarte (5 Personen, davon max. 2 Erwachsene)	16,82 €

2. Freibadtarife

Einzeltarif Tageskarte	5,61 €
Einzeltarif Tageskarte ermäßigt	3,27 €
Einzeltarif 90-Minuten-Karte	2,80 €
Einzeltarif 90-Minuten-Karte ermäßigt	2,34 €
Überschreitung je 30 Minuten	0,93 €
Überschreitung je 30 Minuten ermäßigt	0,47 €
Gruppenkarte (5 Personen, davon max. 2 Erwachsene)	15,89 €
Einzeltarif Saisonkarte	93,46 €
Einzeltarif Saisonkarte ermäßigt	74,77 €

3. Saunatarife

Einzeltarif Tageskarte	17,31 €
Einzeltarif 4 Stunden Karte	13,21 €

Bei Überschreitung des Einzeltarifs „4 Stunden Karte“ im Saunabereich wird automatisch der Tageskartenpreis angesetzt. Der Badebereich kann während des öffentlichen Badebetriebes durch den Saunabesucher/die Saunabesucherin mit geeigneter Badebekleidung genutzt werden.

Dem Betreiber der Aquarena Pulheim steht es frei, nach eigenem Ermessen Rabattaktionen durchzuführen.

4. Geldwertkarten:

bis 99,99 € ohne Rabatt auf Eintrittsentgelte
 ab 100,00 € mit 5% auf Eintrittsentgelte
 ab 200,00 € mit 10% auf Eintrittsentgelte
 ab 300,00 € mit 15% auf Eintrittsentgelte
 ab 400,00 € mit 25% auf Eintrittsentgelte

5. Pulheimer Familienpass

Der Pulheimer Familienpass gilt uneingeschränkt für alle Tarife (nicht für Geldwertkarten). Es wird eine Ermäßigung von 30% gewährt.

Bei Erwerb einer Gruppenkarte muss der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin im Besitz des Pulheimer Familienpasses sein, um eine Ermäßigung in Höhe von 30% zu erhalten.

5.a Ehrenamtskarte NRW

Die Ehrenamtskarte NRW gilt uneingeschränkt für alle Tarife (nicht für Geldwertkarten). Es wird eine Ermäßigung von 30% gewährt.

Bei Erwerb einer Gruppenkarte muss der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin im Besitz der Ehrenamtskarte sein, um eine Ermäßigung in Höhe von 30% zu erhalten.

5.b Parkschein Reisemobilstellplatz

Der Parkschein für Reisemobilstellplätze berechtigt zum Erwerb eines Einzeltarifs (keine Geldwertkarten) mit einer Ermäßigung in Höhe von 30% für eine Person. Ein Teil des zweigeteilten Parkscheins wird bei Eintritt der Aquarena Pulheim übergeben.

6. Tarife für zusätzliche Leistungen:

Die Entgelte für zusätzliche Leistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

7. Tarifiermäßigungen:

Der nachfolgende Personenkreis erhält die Berechtigung zum Erwerb der ermäßigten Eintrittskarten:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
Schüler, Studenten, JuLeiCa-Inhaber,
Auszubildende, über dieses Alter hinaus bei Vorlage eines gültigen Nachweises;
Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III, und SGB XII, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst,
Schwerbehinderte mit Ausweis GdB ab 70,

8. Absehen von Entgelten:

Die Begleitperson eines Schwerbehinderten GdB ab 70 mit der Kennzeichnung B hat freien Eintritt.

Kinder mit einer Körpergröße von unter einem Meter haben freien Eintritt im Bäderbereich (Saunabereich ausgenommen).

9. Entgelte als Sozialmaßnahme durch den Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

Sofern die Benutzung der Bäder als Sozialmaßnahme durch den Arbeitgeber bezahlt wird, werden die unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Einzeltarife (90 Minuten) fällig. Bei Überschreitung ist eine Nachzahlung zu leisten, die nicht durch den Arbeitgeber erstattet wird.

10. Entgelte für Zeitüberschreitung

Entgelte für Zeitüberschreitung werden bis zur Höhe des jeweils gültigen Tageskartentarifs berechnet.

11. Gültigkeit der Eintrittsberechtigung

- 11.1 Bei Verlassen des Bades und/oder der Sauna verlieren die Einzel- und Gruppenkarten bzw. Coins ihre Gültigkeit. Inhaber/innen von Saison- und Geldwertkarten müssen die Karten beim Wiederbetreten des Bades und/oder der Sauna neu entwerfen lassen.
- 11.2 Die ausgegebenen Eintrittskarten und Coins berechtigen zur Benutzung der Bäder während der allgemeinen Öffnungszeiten. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

12. Schließzeiten der Kassen

Die Kassen schließen eine Stunde vor Ende der jeweiligen Öffnungszeiten des Bades und der Sauna.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.02.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, 13.02.2021

Bekanntmachung
über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW
und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2019 gemäß § 117 GO NRW

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Pulheim stellte gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.02.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 03.02.2021 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die Entlastung. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 15.12.2020 einstimmig beschlossen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 1.05, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag**, dem **09.03.2021** um **18:00 Uhr** im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Dringlichkeitsentscheidung § 60 (1) S. 2 GO NRW
hier: Aussetzung der Erhebung von Essensgeld in den städtischen Kindertagesstätten für den Zeitraum 01.01. - 28.02.2021
- 3 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13.09.2020 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung
- 4 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 27. September 2020 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung
- 5 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 13.09.2020
- 6 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 7 Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie
- 8 Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WfG) / Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 9 Klärschlammverwertung: mittelbare Beteiligung an der KLAR GmbH
- 10 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 zum 01.04.2021
- 11 Mitteilungen der Verwaltung
- 11.1 Anregung gem. § 24 GO NRW
hier: Schwellen und Reduzierung des Autoverkehrs Albrecht-Dürer-Straße
E-Mail vom 10.01.2021

- 11.2 Anregung gem. § 24 GO NRW
hier: Sperrung des Fuß- und Radweges BP 114
Schreiben vom 04.01.2021

- 12 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Beschluss über die Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Pulheim – Anlagerichtlinie
- 2 Betriebsträgerschaft für die Kita BP 114, Eisvogelweg 2 in Pulheim
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 3.1 Vergabe von Aufträgen über 25.000 € netto
- 4 Anfragen

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Vorsitzender

Aushang vom 23.02.2021 bis zum 10.03.2021

Wahlprüfungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 09.03.2021** um **17:30 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung eines Schriftführes und eines Stellvertreters gem. § 52 Abs 1 in Verbindung mit § 58 Abs 7 GO NRW
- 2 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 27. September 2020 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung
- 3 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13.09.2020 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung
- 4 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 13.09.2020
- 5 Mitteilungen
- 6 Anfragen

gez.
Gert Lauterbach
Vorsitzender

Aushang vom 23.02.2021 bis zum 10.03.2021